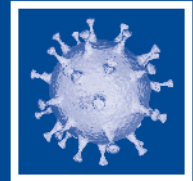


Stand
04.03.2021

Coronavirus Handlungshilfe für die Maschinenbedienung



Am 27. Januar ist die Sars-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in Kraft getreten. Die Verordnung ist vorerst **bis zum 15. März 2021 gültig**; eine Verlängerung der Verordnung **bis zum 30.4.2021** wurde vom Gesetzgeber angekündigt. Sie enthält unter anderem neue Regeln in Bezug auf Homeoffice, Raumebelegung und medizinische Gesichtsmasken:

1. Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen haben den Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung („Homeoffice“) auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen.
2. In geschlossenen Räumen müssen beim Aufenthalt mehrerer Personen mindestens 10 m² pro Person zur Verfügung stehen oder durch andere geeignete Schutzmaßnahmen (z. B. Lüftungsmaßnahmen, Abtrennungen) ein gleichwertiger Schutz für Beschäftigte sichergestellt sein.
3. Können die Anforderungen an die Raumebelegung (s. Punkt 2) oder der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden oder handelt es sich um Tätigkeiten mit erhöhtem Aerosolausstoß (z. B. lautes Sprechen, Rufen), müssen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber eine medizinische Gesichtsmaske (Synonym „OP-Maske“) oder FFP2-Masken beziehungsweise in der Anlage zur Verordnung gelistete vergleichbare Masken (z. B. N95-, KN95-Masken) zur Verfügung stellen. Die Beschäftigten sind verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Masken zu tragen.

Aktualisieren Sie Ihre [Gefährdungsbeurteilung](#)

Bitte beachten Sie: Da die Coronaschutzmaßnahmen fortlaufend an die jeweilige Situation der Städte und Kreise angepasst werden, müssen zusätzlich auch immer die aktuellen länderspezifischen Coronaschutzverordnungen berücksichtigt werden, die im Internet auf den Seiten des jeweiligen Bundeslands veröffentlicht werden.



Branchenspezifische Konkretisierung im Sinne des SARS-CoV2 Arbeitsschutzstandards für die Branche Holz und Metall

Darüber hinaus können in den von den Bundesländern erlassenen Verordnungen zur Bekämpfung des Coronavirus weitergehende Schutzmaßnahmen für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten gefordert werden, die ebenfalls zu beachten sind.

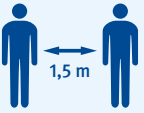
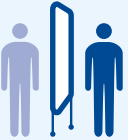

Die Handlungshilfe bezieht sich ausschließlich auf die aktuelle Situation der Coronavirus-Pandemie; die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes bleiben davon unberührt.



Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (einschließlich des Umgangs mit Viren) sind abschließend in der BioStoffV geregelt. Für alle Tätigkeiten, die unter den Anwendungsbereich der BioStoffV fallen, gelten die Festlegungen dieser Verordnung sowie des entsprechenden untergesetzlichen Regelwerks (insbesondere die Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe) unverändert.


Allgemein umzusetzende Maßnahmen für den Unternehmer und die Unternehmerin sind in der [„Handlungshilfe für Betriebe“](#) aufgeführt und müssen zusätzlich ebenso beachtet werden wie unsere grundlegenden Informationen in der Rubrik [„Allgemeine Handlungshilfen“](#).

Bitte beachten Sie auch die weiteren Praxishinweise unter www.bghm.de – Webcode: 3759.

Bei Fragen wenden Sie sich an folgende Rufnummer: 0800 9990080-2

Gefährdung		
Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus		
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitschutzregel	Hinweise für Betriebe
Maßnahmen bei der Maschinenbedienung		
	Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen einhalten .	<ul style="list-style-type: none"> • Achten Sie während der Maschinenbedienung auf den Mindestabstand von 1,50 m, prüfen Sie regelmäßig und entzerren Sie unter Umständen die Situation. • Verkehrswege zur Beschickung und Teileentnahme so planen, dass Begegnungen und Kontaktmöglichkeiten zwischen den Beschäftigten reduziert werden. • Stellen Sie sicher, dass Lauf- und Verkehrswege breit genug sind. • Kennzeichnungen am Boden helfen der Orientierung und beim Einhalten des Mindestabstands.
	Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen kann nicht eingehalten werden .	<ul style="list-style-type: none"> • Kann der Mindestabstand von 1,50 m nicht eingehalten werden, sollte eine räumliche Trennung erfolgen, zum Beispiel durch das Anbringen von stabilen Abtrennungen, die arbeitstäglich mit handelsüblichen Reinigern zu reinigen sind. • Abtrennungen sollten möglichst transparent sein, um Sichtkontakt und ausreichende Beleuchtungsverhältnisse zu ermöglichen. Durch die Abtrennung darf es nicht zu zusätzlichen Gefährdungen durch scharfe Ecken und Kanten kommen. • Der obere Rand der Abtrennung darf folgende Mindesthöhe über dem Fußboden nicht unterschreiten: <ul style="list-style-type: none"> – 1,50 m zwischen sitzenden Personen – 1,80 m zwischen sitzenden und gegenüberstehenden Personen – 2,00 m zwischen stehenden Personen • Der Abstand zu der Abtrennung soll zu beiden Seiten mit einem Sicherheitsaufschlag von 30 cm erweitert werden. Eine Öffnung außerhalb des Atembereichs ist zulässig, z. B. zur Geldrückgabe oder Warenaustausch.
	Erläutern Sie die eingeleiteten Infektionsschutzmaßnahmen und unterweisen Sie alle Beschäftigten im Betrieb.	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzmaßnahmen zum Infektionsschutz sind zu erklären und Hinweise verständlich (z. B. durch Hinweisschilder, Aushänge, Bodenmarkierungen) zu kommunizieren. Auf die Einhaltung der persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (Abstand, Handhygiene, Hust- und Niesetikette, Mund-Nasen-Bedeckung) ist hinzuweisen. • Unterweisen Sie die Beschäftigten in die Reinigung der Maschinen und in die Maßnahmen bei der Teileentnahme, beim Werkzeugwechsel und bei der Beschickung.

Gefährdung		
Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus		
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitschutzregel	Hinweise für Betriebe
Maßnahmen an der Bedienschnittstelle		
	<p>Entzerren Sie die Belegungsdichte von Arbeitsbereichen wie beim Schichtwechsel.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Möglichst nur eine Bedienperson pro Maschine einsetzen. • Sind mehrere Personen notwendig oder werden Steuereinrichtungen durch mehrere Personen verwendet (z. B. Quittier-Taster bei der Teileentnahme), muss die Einhaltung der persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln beachtet werden (Abstandsgebot, Hust- und Niesetikette, Handhygiene, ggf. Mund-Nasen-Bedeckung oder PSA). • Gemeinsames Arbeiten von mehreren Personen auf engem Raum vermeiden. • Hand-in-Hand-Arbeiten auf ein Minimum begrenzen. • Nach jedem Schichtwechsel sollten die Bediengeräte gereinigt werden. • Übergabeprotokolle sollten elektronisch erfolgen.
	<p>Die Beschäftigten sind in die allgemeinen Hygienemaßnahmen zu unterweisen, insbesondere in das richtige Händewaschen einschließlich Hautpflege.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Das Corona-Virus ist von einer Hülle umschlossen, die durch Flüssigseife zerstört wird. Dadurch wird das Virus inaktiviert. • Die Hände sollten 20 bis 30 Sekunden mit Flüssigseife (Seifenspender) und lauwarmem Wasser gewaschen werden. Dabei sollten alle Teile der Hand, vor allem auch Fingerzwischenräume, Fingerspitzen, Fingernägel, Daumen und Handgelenke, gewaschen werden. • Zwischen den Arbeitsgängen gilt: regelmäßig Hände waschen. • Auch nach dem Ausziehen von Schutzhandschuhen ist Händewaschen erforderlich. • Eine zusätzliche Händedesinfektion nach dem Händewaschen ist nicht notwendig und wird nicht empfohlen, um die Hautschädigung zu begrenzen. • Auf die Benutzung sogenannter Kombipräparate (desinfizierende Seifen) sollte allgemein verzichtet werden, da sie die Haut zu stark schädigen. • Beachten Sie den Hautpflegeplan.

Gefährdung		Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus	
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitschutzregel	Hinweise für Betriebe	
Maßnahmen bei der Maschinenreinigung			
	Reinigen der Bediengeräte	<ul style="list-style-type: none"> • Bediengeräte und gemeinsam benutzte Gegenstände und Flächen mit handelsüblichem Reiniger regelmäßig reinigen. <p>Wichtig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angaben des Herstellers zur Reinigung beachten. • Schutzhandschuhe, bei mechanisch stärkeren Belastungen reißfeste Schutzhandschuhe tragen (auch mit Handschuhen nicht ins Gesicht fassen!). • Wischreinigung durchführen (Reiniger nur aufzusprühen und einwirken zu lassen ist weniger effektiv). • Tücher nur einmal verwenden und anschließend entsorgen. 	
	Einmal-Reinigungstücher verwenden.	<ul style="list-style-type: none"> • Benutzte Tücher sind nach Gebrauch zu entsorgen. • Bei Reinigung der Displays ist darauf zu achten, dass das Reinigungstuch für diesen Zweck geeignet ist und die Oberfläche nicht zerkratzt wird. • Verwendung einer Schutzfolie prüfen. 	
	Bediengeräte auf elektrische Gefährdungen bei der Reinigung prüfen.	<p>Displays, Panels haben oft an der Frontseite eine Schutzklasse IP65 oder höher, an der Rückseite jedoch nur IP22:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutzhaube verwenden (falls verfügbar). • Bedienpersonen unterweisen. • Vor der Reinigung freischalten (Angaben des Herstellers beachten). 	
	Versehentliches Auslösen von Maschinenaktionen verhindern.	<p>Viele HMI-Displays haben die Möglichkeit, ein Putzbild aufzurufen, bei dem keine Interaktionen am Display stattfinden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterweisung der Bedienpersonen. 	
	Werkzeuge und Arbeitsmittel nach Möglichkeit personenbezogen verwenden.	<ul style="list-style-type: none"> • Durch eine entsprechende Arbeitsorganisation ist zu gewährleisten, dass das Werkzeug nur von einer Person verwendet wird. • Ist das nicht möglich, sollte das Arbeitswerkzeug vor dem Weiterreichen mit handelsüblichen Reinigern und Einmaltüchern gereinigt werden. • Keine Mehrfachverwendung von Tüchern/Lappen. • Bei übergreifender Nutzung von Arbeitsmitteln Hände regelmäßig waschen. 	